



Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Christian Vandersee

Solidarisieren und Handeln

Diskriminierte und bedrohte Christen in der Welt



Impressum

Alle Rechte vorbehalten
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Bern, 2009 (2. überarbeitete Auflage 2024)
Autor: Christian Vandersee
Gestaltung und Layout: Stefanie Fischer-Lüthi

www.evref.ch
info@evref.ch

Inhalt

Einleitung	4
1 Situationsanalyse	5
1.1 Religionsfreiheit als allgemeines Menschenrecht	6
1.2 Aspekte und Beispiele.....	6
1.2.1 Begriffliche Klärungen	6
1.2.2 Historische Erfahrungen der Kirchen.....	7
1.2.3 Aktuelle politische Entwicklungen	7
1.2.4 Beispiele.....	8
1.2.5 Thema Konversion	10
2 Aktionen des SEK.....	12
2.1 Stellungnahme des SEK	12
2.2 Handlungsfelder des SEK	12
3 Handlungsvorschläge für die Mitgliedkirchen des SEK.....	14
Anhang.....	16
A. Vernetzung – andere Akteure	16
B. Weiterführende Quellen und Informationen	18

Einleitung

Christen sind in vielen Teilen der Welt von Diskriminierung, Ausgrenzung und Unterdrückung bedroht. In zunehmendem Masse wird dieser Umstand auch in der weltweiten Öffentlichkeit wahrgenommen. Symptomatisch zeigt die dramatische Lage irakischer Flüchtlinge, wie das Bekenntnis zu einer christlichen Konfession zum Anlass von Bedrohung und Gewalt wird.

Der SEK* solidarisiert sich mit diesen bedrohten Christen, ruft seine Mitglieder zu ihrer Unterstützung auf und setzt sich für Hilfeleistung ein. Der SEK selbst macht seine Stimme vor allem in internationalen Beziehungen und auf politischer Ebene geltend. Er orientiert sein Engagement für zwischenkirchliche Solidarität und Hilfe an dem Pauluswort «Leidet nun ein Glied, so leiden alle Glieder mit» (1. Kor 12,26). Das vorliegende Impulspapier zur «Solidarität mit diskriminierten und bedrohten Christen» steht in Zusammenhang mit den vielfältigen Bemühungen des SEK im Rahmen der Menschenrechtsarbeit, des interreligiösen Dialogs und der internationalen und interkulturellen Verständigung. Wegweisend ist dabei Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO zur Gewissens- und Religionsfreiheit, der die Überzeugungen und Religionszugehörigkeit aller Menschen schützt. Auf internationaler Ebene ist der SEK den weltweiten christlichen Kirchen und Konfessionen durch seine Mitgliedschaft und Vernetzung im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) und in der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) sowie in besonderer Weise den weltweiten protestantischen Kirchen im Reformierten Weltbund (RWB) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) verbunden.

Formen von Gewalt gegen Religionsangehörige, Gruppen oder Einrichtungen von Religionen sind ebenso komplex wie die Rhetorik ihrer Motivation und bedürfen einer präzisen und sorgfältigen Analyse. Zum einen müssen Situationen der Bedrohung für christliche Kirchen und ihre Mitglieder im Kontext der ethnischen, historischen, politischen und sozioökonomischen Voraussetzungen und Umstände gesehen werden. Zum anderen dürfen pauschale Urteile den Blick auf die spezifische Situation nicht verstellen. Schliesslich sind die konkreten Vorfälle in ihre jeweiligen rechtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu rücken.

Im Oktober 2000 legte der Rat SEK der Abgeordnetenversammlung SEK einen Bericht über «Christliche Minderheiten in islamischen Staaten» vor. Es zeigt sich, dass viele der damals gemachten Beobachtungen – vor allem im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Situationen und die daraus ableitbaren Handlungsmöglichkeiten – heute nichts von ihrer Bedeutung und Notwendigkeit eingebüsst haben. Das vorliegende Impulspapier führt dementsprechend den Bericht aus dem Jahre 2000 fort.

Mit diesem Dokument will der SEK

- die Mitgliedkirchen über seine Einschätzung der Situationen informieren,
- seine eigene Haltung begründen,
- die Mitgliedkirchen darüber informieren, welche praktischen Konsequenzen er daraus zieht,
- den Mitgliedkirchen Handlungsoptionen aufzeigen und sie dazu aufrufen, diese zu nutzen und solidarisch zu handeln.

** Dieses Dokument ist vor dem Namenswechsel zu „EKS“ entstanden. Folglich ist die Bezeichnung SEK (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund) noch zu finden.*

1 Situationsanalyse

1.1 Religionsfreiheit als allgemeines Menschenrecht

Jede Form der Bedrohung und Gewaltanwendung aus religiösen Gründen sowie jede Form der Diskriminierung und Missachtung der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte widerspricht der Würde des Menschen und den Menschenrechten. Die Menschenrechte haben *per definitionem* ihre Gültigkeit für alle Menschen, ohne Ansehen von Person, Geschlecht, Ethnie, Lebensweise oder religiöser bzw. weltanschaulicher Überzeugung. Religionsfreiheit meint nicht nur die Gewissens- und Glaubensfreiheit, sondern schliesst die öffentliche Darstellung und Ausübung der Religion (Kultusfreiheit) sowie den Religionswechsel (Konversion) mit ein. Dieser Schutz gilt allen Menschen – unabhängig davon, welcher Religion sie angehören und an welchem Ort auf dieser Welt sie ihren Glauben bekennen und leben. Sodann entspricht es zum einen dem christlichen Gedanken der Geschwisterlichkeit, zum anderen dem Anspruch der zwischenkirchlichen Hilfe, dass die Kirchen sich gegenseitig unterstützen. Für unsere Kirchen bedeutet dies, dass ein engagierter solidarischer Einsatz zugunsten von bedrohten Schwesterkirchen erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage setzt sich der SEK für alle Menschen ein, die unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sind oder unter menschenunwürdigen Bedingungen leben müssen. Seine besondere Verantwortung für die christlichen Kirchen und Konfessionen erwächst dabei aus der Verbindung von menschenrechtlichem Engagement und christlich-kirchlicher Identität. Grundlage dieser Verbindung und Verbindlichkeit ist die gemeinsame Orientierung der Christen dieser Welt an der Mitmenschlichkeit ihres Herrn, seiner vorbehaltlosen Nächstenliebe und Solidarität mit den schwächsten Gliedern der Gemeinschaft. Der SEK fordert einen menschenwürdigen und mitmenschlichen Umgang nicht nur von denjenigen, die Angehörigen christlichen Glaubens Gewalt antun. Vielmehr richtet sich dieser Anspruch auch an die christlichen Kirchen und Konfessionen selbst in Bezug auf ihr Verhalten innerhalb der Gemeinschaft und im Umgang gegenüber Andersdenkenden und -gläubigen. Der SEK distanziert sich deshalb von einer fundamental-biblizistischen Haltung, die einen Alleinvertretungsanspruch an Heilswahrheit zur Grundlage von Unterstützung macht, und weist jeden Versuch zurück, den Absolutheitsanspruch der eigenen Religion zum Anlass zu nehmen, Menschen anderen Glaubens den Respekt zu versagen. Der SEK betont weiterhin, dass ungeachtet des erkannten Handlungsbedarfs die jeweilige politische und soziokulturelle Umgebung der bedrohten und diskriminierten Christen in allfällige Reaktionen einbezogen werden muss. Es muss vermieden werden, dass unbedachte Aktionen zu einer nur oberflächlichen Lösung beitragen oder gar die Lage der Betroffenen noch verschlimmern. Eine Situationsanalyse ist im Einzelfall sorgfältig vorzunehmen, wie dies der SEK in ausgewählten Kontexten auch versucht (s. u. 1.2.4).

1.2 Aspekte und Beispiele

1.2.1 Begriffliche Klärungen

Zur Beschreibung der Gesamthematik spricht der SEK von «diskriminierten und bedrohten Christen». Tatsache ist, dass zu den Opfern staatlicher und religiöser Gewalt immer häufiger auch Christen gehören. Es können teilweise Formen systematischer oder sogar staatlich organisierter Verfolgung christlicher und anderer nicht genehmer religiöser

Gruppen ausgemacht werden. Der SEK ist sich aber bewusst, dass sich die aggressiven Handlungen und Gewaltakte im Rahmen der aktuellen Vorkommnisse nicht ausschliesslich gegen christliche Kirchen oder Gemeinschaften richten. Die bekannten Situationen der Bedrohung hängen vielfach mit einer grundsätzlichen Missachtung von Menschenrechten in den entsprechenden Regionen zusammen. Die Grenzen zwischen einer religiös gefärbten Rhetorik und einer expliziten religiösen Legitimierung von Gewalt sind schwer zu ziehen. In den wenigsten Fällen handelt es sich um genuin religiöse Streitigkeiten, denn religiöse Konfrontationslinien dienen oft als Vehikel für ideologische Feindbilder im Rahmen politischer, ethnischer, militärischer oder ökonomischer Konflikte. Umgekehrt werden auch politische Instrumente zum Zwecke der Diskriminierung christlicher und anderer religiöser oder säkularer Gruppen missbraucht – so werden z. B. diverse Bürgerrechte verweigert und Rechtsmittel verwehrt.

1.2.2 Historische Erfahrungen der Kirchen

Christliche Kirchen haben in ihrer Geschichte sowohl selbst Diskriminierung und Bedrohung erlebt als auch gegenüber anderen Konfessionen und Religionen Diskriminierung und Bedrohung ausgeübt. Zum Wesen des Christentums gehört die Toleranz, zu seiner Geschichte aber auch die Intoleranz. Dieser Satz gilt zweifellos für alle Religionen. Religionen sind oft in der Gefahr, politisch instrumentalisiert zu werden. Eine lückenlose Einhaltung der Menschenrechte bleibt selbst innerhalb der christlichen Kirchenfamilien eine Herausforderung.

Diese historischen Erfahrungen stellen uns heute in eine doppelte Verantwortung: Erstens müssen wir selbstkritisch eigene Strukturen der Diskriminierung wahrnehmen und nachhaltig verhindern. Zweitens stehen wir in der Pflicht, die Bedrohung von religiösen Minderheiten im Allgemeinen und von unseren Schwesterkirchen im Besonderen zu erkennen und mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten dagegen anzugehen.

Heute gibt es eine Reihe von Staaten, die mehr oder weniger offen religiöse Gruppen diskriminieren oder bedrängen, obwohl sie sich durch die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen zur Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte verpflichtet haben. Dazu gehört zuallererst Nordkorea, das die verfassungsmässig garantierte Freiheit des Glaubensbekenntnisses klar der Bürgerpflicht, der absoluten Staatstreue und dem Personenkult des Präsidenten unterordnet. Über massive Missachtung der Menschenrechte, einschliesslich der Religionsfreiheit, in Nordkorea berichten übereinstimmend verschiedene Organisationen (U.S. State Departement; Open Doors; International Coalition for Religious Freedom; Kirche in Not; Reporter ohne Grenzen u. a.; vgl. Anhang B). An ähnlich «prominenter» Stelle tauchen in diesen Berichten der Iran, Saudi-Arabien, Afghanistan, der Sudan, Somalia oder Eritrea auf.

1.2.3 Aktuelle politische Entwicklungen

In den letzten Jahren haben sich verschiedene weltpolitische Ereignisse, aber auch regionale Entwicklungen zu Katalysatoren von Spannungen entwickelt, welche die Bedrohung von religiösen Minderheiten verschärft haben: der Irak-Krieg zum Beispiel, die friedenspolitische Instabilität im Nahen Osten, die terroristischen Anschläge in den USA, in Europa und Asien, aber auch der alliierte «Krieg gegen den Terrorismus» und die globale Medienberichterstattung über einzelne Vorfälle (wie den Karikaturenstreit oder die

Kopftuchdebatte). Die damit zusammenhängenden Bewusstwerdungs- und kulturellen Veränderungsprozesse haben direkt zur Konfliktbildung beigetragen. Nicht zuletzt werden auch religiöse Aspekte im Zusammenhang mit den unbestreitbaren Gerechtigkeitsdefiziten eines globalen Wirtschaftssystems und der Armutssproblematik offenkundig. Die Debatten und Ereignisse im Anschluss an den 11. September 2001 haben ausserdem gezeigt, wie stark fundamentalistische und intolerante Strömungen in allen Religionen Aufwind erhalten und ihre Anstrengungen um politische Einflussnahme intensiviert haben.

Die Auswahl der im Folgenden aufgeführten Beispiele orientiert sich an den Anfragen, die der SEK schwerpunktmässig von seinen Mitgliedkirchen und Partnern bezüglich der konkreten Situation in einzelnen Ländern erhalten hat. Die konkreten Fälle sollen dazu dienen, wichtige Nuancen und Unterscheidungen zwischen den bekannt gewordenen Situationen bewusst zu machen. Die Beispiele verdeutlichen den konstitutiven Zusammenhang von zwischenkirchlicher Hilfe und christlicher Solidarität mit menschenrechtlichem Engagement. Die hier getroffene Auswahl hat exemplarischen Charakter.

1.2.4 Beispiele

In **Indien** geht es um ein regionales Problem der Provinz Orissa. Höchstwahrscheinlich haben dort maoistische Rebellen einen bedeutenden Hindu Führer ermordet, fundamentalistische Hindus aber machen die ansässige christliche Minderheit dafür verantwortlich. Nach unterschiedlichen Quellen wurden bis zu 200 Christen ermordet, etwa 4000 Häuser und 150 Kirchen wurden zerstört; Ordensfrauen wurden vergewaltigt. Vor den gewalttätigen Übergriffen sind ca. 50000 Christen in andere Landesteile geflohen. Mit zu den Ursachen gehört, dass es sich bei den betroffenen Christen um Dalits (ehemals «Unberührbare») handelt, die als Wanderarbeiter und Handlanger der hinduistischen Bevölkerung zu Zeiten der Kolonialregierung regen Kontakt zu anderen Kulturen entwickelt haben. Durch die zum Teil massenhafte Konversion zum Christentum brachen die Dalits aus ihrer unterprivilegierten Situation aus, konnten Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen und brachten es sogar zu bescheidenem Wohlstand, was zu Spannungen mit der hinduistischen Bevölkerungsmehrheit führte und nach wie vor führt. Die internationalen Proteste gegen die Gewaltausbrüche und Aufrufe von kirchlichen Organisationen haben zwar zu einer Reaktion auf nationaler Ebene geführt. Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), Samuel Kobia, ist beim indischen Premierminister Manmohan Singh vorstellig geworden, und die Regierung hat den grösstmöglichen Einsatz für diesen «Teil ihres nationalen Erbes» (Singh) versprochen. Inzwischen sei die Zahl der Flüchtlinge auf ca. 10 000 zurückgegangen. Es ist jedoch noch ungewiss, ob sich die Lage dauerhaft beruhigt hat.

Aus Sicht des SEK heisst das: Der Konflikt steht zugleich in einem ethnischen und kulturellen Kontext. Christen sind ehemalige Angehörige der untersten Kaste. Die Botschaft des Evangeliums heisst «Gleichheit aller Menschen». Dadurch werden implizit das traditionelle Kastensystem und die herkömmliche Vormachtstellung infrage gestellt. Die gesellschaftlich-kulturellen Spannungen führen zur Missachtung der Religionsfreiheit und zur Bedrohung der christlichen Minderheit.

Im **Irak** ist mit Mossul und der Provinz Ninive vor allem ein regionaler Schwerpunkt betroffen. Hintergrund des Konflikts sind ethnische Autonomiebestrebungen, die Frage der Vormachtstellung zwischen Arabern und Kurden sowie die gescheiterten Bemühungen der Christen um eine angemessene Vertretung im Provinzparlament. Als nach einer

Gesetzesabstimmung christliche Demonstranten in Mosul auf die Strasse gingen, setzte eine Welle der Gewalt ein, in deren Gefolge mindestens sechzehn Christen ermordet wurden. Tausende wurden aus der Stadt vertrieben. Viele Christen flohen in die Dörfer der Provinz Ninive. Für irakische Flüchtlinge ist die Flucht in andere Landesteile jedoch selten möglich. Sie müssen ins Ausland fliehen. Aber Syrien und Jordanien haben die Grenzen ihrer Aufnahmekapazität bereits überschritten. Ägypten und der Libanon bieten nur wenigen Schutzmöglichkeiten. Dafür haben zahlreiche europäische (vor allem skandinavische) Länder ihre Kontingente für irakische Flüchtlinge massiv erhöht. Von insgesamt rund zwei Millionen irakischen Flüchtlingen seit 2003 sind ca. 200 000 christlicher Herkunft. Sie gehören aber verschiedenen Konfessionen an (orthodox, chaldäisch, katholisch, altorientalisch, protestantisch). Aus der Sicht einiger Muslime wird der Krieg im Irak von «christlichen» Nationen geführt. Entsprechend wird er als Kreuzzug gegen den Islam interpretiert. Daher ist die Bedrohungssituation der Christen im Irak auch im Zusammenhang eines Krieges zu betrachten, der seit einigen Jahren von den USA und ihren Verbündeten geführt wird. Zusätzlich erschwert wird die Situation durch die Tätigkeit evangelikal motivierter Missionare, die oft die nötige Sensibilität gegenüber anderen Religionen vermissen lassen.

Aus Sicht des SEK heisst das: Im Hintergrund dieses Konflikts ist ein komplexer ethnischer und multireligiöser Kontext auszumachen. Nach dem Ende der jahrzehntelangen Diktatur zerstört der Krieg jede staatliche und gesellschaftliche Infrastruktur und entfeselt mannigfache Bestrebungen der eigenen Rechtsdurchsetzung; christliche Gemeinschaften sitzen a) zwischen allen Stühlen ethnischer und religiöser Interessen und werden b) ideologisch mit Kriegsführern gleichgesetzt. Die Spannungen führen zur massiven Bedrohung christlicher Gemeinschaften.

In **Ägypten** sind nach verschiedenen Schätzungen zwischen zehn und zwanzig Prozent der Einwohner koptische Christen. Obwohl ein friedliches Zusammenleben mit der muslimischen Mehrheit in der Regel funktioniert, kam es in der Vergangenheit immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen. Dabei spielen die muslimischen Bruderschaften eine wichtige Rolle. Im Mai 2008 wurden in Kairo vier Christen ermordet, das Kloster Abu Fana in der Provinz Minya von 70 Islamisten mit automatischen Waffen angegriffen und mehrere Mönche entführt. Im November 2008 wollten Muslime die Einweihung eines christlichen Gemeindehauses gewaltsam verhindern. Obwohl der ägyptische Staatspräsident Hosni Mubarak die koptischen Christen verbal in Schutz nimmt, sind diese vor dem Gesetz und im Umgang mit den Behörden zu Bürgern zweiter Klasse degradiert. Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor sind ihnen kaum zugänglich. In Behörden, Polizei, Armee, Universitäten und Politik sind sie unterrepräsentiert (nur sechs der 440 Parlamentarier sind Christen). Ein Übertritt vom Islam zum Christentum ist mit grossen Hürden verbunden, ein Wechsel zum Islam dagegen unkompliziert. Bei Übergriffen wie den oben genannten erfolgt die Hilfeleistung für christliche Ägypter sehr viel zögerlicher oder nachlässiger als für Muslimische. Die Berichterstattung offizieller Stellen über solche Vorfälle wirkt oft völlig verharmlosend.

Aus Sicht des SEK heisst das: Die beschriebenen Ereignisse sind in ihrem soziokulturellen und religionspolitischen Kontext zu sehen. Die Gesetzgebung beruft sich zu einem grossen Teil auf das islamische Rechtssystem, die Scharia. Die Regierung bemüht sich vor allem um Anerkennung bei den arabischen Partnerländern; die Deklassierung von Christen ist gesellschaftlicher Konsens.

Dass es auch in Europa schwere Formen der Diskriminierung von Minderheiten gibt, mag schliesslich das Beispiel Türkei belegen. Die Beitrittsverhandlungen zur EU gestalten sich u. a. insofern problematisch und langwierig, als das Rechtssystem der Türkei immer noch die Diskriminierung von Gruppen und Minderheiten erlaubt (Beispiel: Paragraph 301 des Strafgesetzes «Beleidigung der türkischen Nation»). Immer wieder kommt es zu staatlich geduldeten Übergriffen gegen religiöse Minderheiten – so beispielsweise gegen die vom Toleranzgedanken getragene muslimische Gemeinschaft der Aleviten und auch gegen Christen. Die von der EU geforderte Wiedereröffnung der seit 1971 durch die türkischen Behörden geschlossenen orthodoxen Hochschule von Chalki wurde im Februar 2009 von der Regierung erneut als «verfassungswidrig» abgelehnt. Aktuell ist das Kloster Mor Gabriel im Tur Abdin, eines der ältesten aktiven Klöster weltweit und ein geistliches Zentrum der syrisch-orthodoxen Kirche, einer doppelten Gefahr ausgesetzt: Aus muslimischen Nachbardörfern wird Gewalt angedroht, die türkische Regierung will ihrerseits den Besitz enteignen und aus dem Kloster ein Museum machen. Die beharrliche Weigerung der Regierung, den Völkermord an armenischen und syrisch-orthodoxen Christen von 1915/16 anzuerkennen, verschärft die Bedrohungslage zusätzlich.

Aus Sicht des SEK heisst das: Die Lage in der Türkei ist in einem ethnischen, multireligiösen und nationalistischen Kontext zu betrachten. Das Staatsrecht duldet die Nicht-Respektierung der Menschenrechte und begünstigt dadurch islamistische Übergriffe. Religiöse Minderheiten geraten stark in Bedrängnis; neben anderen ist die christliche Gemeinschaft durch staatliche und religiöse Intoleranz bedroht.

1.2.5 Thema Konversion

In zahlreichen Ländern, in denen Christen diskriminiert oder bedroht sind, besteht für Konvertiten ein Zustand der geduldeten oder offenen gesetzlichen Rechtlosigkeit bis hin zur sozialen Ächtung. Und zwar nicht nur in Fällen einer Konversion zum Christentum, sondern auch zu anderen Religionen, die nicht der Staatsreligion oder der gesellschaftlichen Hauptströmung entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 der «Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte» (IPBPR) von 1966 bedeutsam, der ebenfalls von nahezu der gesamten Staatengemeinschaft ratifiziert worden ist und als völkerrechtlicher Vertrag den Charakter eines universellen Grundgesetzes aufweist. Darin ist in Artikel 18 explizit die Religionsfreiheit erläutert als Freiheit, «eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen», auch wenn ein Wechsel der Religion nicht ausdrücklich genannt wird. Der für die Kontrolle der Einhaltung des Paktes zuständige UN-Menschenrechtsausschuss hat hingegen 1993 klargestellt, dass der Vertrag (Art. 18 Abs. 2 IPBPR) jede Form von Zwang, Androhung bzw. Ausübung von Gewalt oder Strafsanktionen verbiete, wenn jemand seine Religion wechseln wolle. Gleiches gelte für indirekte Sanktionen wie Behinderung bei Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmöglichkeiten oder politischen Rechten. In einem Fakultativprotokoll zum IPBPR, das seinerseits bereits von über 100 Staaten ratifiziert worden ist, wird ausserdem das Individualbeschwerderecht vorgesehen.

Massive Verstösse gegen diese völkerrechtliche Vereinbarung und gegen den Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte werden zunehmend in Ländern mit islamischen Mehrheitsverhältnissen oder islamischer Rechtsgrundlage bekannt, wo ein

Religionswechsel vom Islam weg, als Apostasie bezeichnet wird, also als Abfall vom Glauben generell. Einige islamische Länder kennen ein entsprechendes «Apostasie-Gesetz».

Aktuell ist vor allem im **Iran** eine fundamentale Radikalisierung dieses Gesetzes im Gang. Nach dem neuen Strafartikel 225, der in erster Lesung im Herbst 2008 vom iranischen Parlament mit überwältigender Mehrheit angenommen worden ist, soll eine Abkehr vom Islam prinzipiell mit dem Tod bestraft werden (Tages-Anzeiger 24.2.2009). Der Iran hat bereits in der Vergangenheit mehrfach Menschen hinrichten lassen, die vom Islam zu einer anderen Religion (meist Christentum) konvertiert waren. Mit der Ratifizierung dieses Gesetzes wäre der Iran neben dem Sudan und Malaysia der dritte Staat, der die Apostasie gesetzlich mit der Todesstrafe belegt.

Indirekten Sanktionen sind Apostaten dagegen in vielen islamischen Ländern ausgesetzt, wie das Beispiel **Ägypten** (s. o.) illustriert.

Dass auch Muslime von Konversionsstrafen betroffen sein können, belegt wiederum das Beispiel **Indien**. Dort sind im Bundesstaat Gujarat in der Vergangenheit Übertritte von Hindus zum Islam mit regelrechten Hetzjagden und Diskriminierungen quittiert und Hunderte von muslimischen Konvertiten umgebracht worden.

Aus Sicht des SEK heisst das: Als Kirche müssen wir die Bestrafung oder Diskriminierung von konversionswilligen Personen oder von Konvertiten mit aller Deutlichkeit zurückweisen, diese Praktiken als unmenschlich und völkerrechtswidrig verurteilen und bei den Ländervertretungen nachdrücklich dagegen protestieren.

2 Aktionen des SEK

2.1 Stellungnahme des SEK

Der SEK tritt für ein vorbehaltloses Respektieren der Religionsfreiheit (Glaubens-, Bekenntnis- und Kultusfreiheit, Konversion) ein – gleichgültig welche Religion betroffen ist. Er äussert insbesondere seine tiefe Besorgnis angesichts der Gewalt, Diskriminierung und politischen Repression gegen christliche Gemeinschaften in verschiedenen Ländern, die in den letzten Monaten publik geworden sind. Grundlage seiner Haltung bilden einerseits die auf der Botschaft des Evangeliums basierenden Werte wie Nächsten- und Feindesliebe sowie Toleranz; andererseits stützt er sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO, welche die Würde und Freiheit jedes Menschen garantiert, einschliesslich der Rechte Andersdenkender und des Schutzes von Minderheiten.

Der SEK bekundet sein Mitgefühl und seine Solidarität mit den Opfern von Diskriminierung und Verfolgung. Er ruft alle Menschen – die Gläubigen der verschiedenen Religionen ebenso wie die Politiker und staatlichen Behörden in den entsprechenden Ländern – auf, sich für die Respektierung der Menschenrechte inklusive Religionsfreiheit einzusetzen.

Der SEK ist bestrebt, im Rahmen seiner Partnerschaftsbeziehungen in der Schweiz und im Ausland, in der Schweizer Gesellschaft und bei den politischen Behörden für die Einhaltung der Menschenrechte im Allgemeinen, für die Beachtung der Religionsfreiheit im Besonderen und für die Garantierung friedlicher und respektvoller Religionsausübung seiner Schwesterkirchen einzutreten. Zugleich fordert er die christlichen Kirchen und Konfessionen auf, den Gläubigen anderer Religionen und Konfessionen im biblischen Geist der Nächstenliebe und des Respekts zu begegnen. Der SEK ermutigt seine Mitgliedkirchen zum Gebet für alle Menschen, die um ihres Glaubens willen diskriminiert, unterdrückt und brutaler Gewalt ausgesetzt sind.

Der SEK will zu konkreten Veränderungen beitragen, indem er präzise Massnahmen ergreift. Er setzt dazu seine internationalen Kontakte, seine Vernetzung mit anderen Kirchenbünden und sein politisches Mandat als Kirchenvertretung vor den Behörden ein. Er gedenkt, seine beschränkten Ressourcen auf wenige Regionen zu konzentrieren (wie bisher z. B. auf China oder den Nahen Osten).

2.2 Handlungsfelder des SEK

Dem SEK stehen verschiedene Gefässe zur Verfügung, um entsprechend seiner Position aktiv zu werden. Dazu gehören

- **Kontakte zu den Bundesbehörden**, insbesondere zum Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Regelmässige Gespräche bieten die Möglichkeit der Einwirkung und der Intervention bei den oder zuhänden der betreffenden Autoritäten. Der SEK wird zu konkreten Fällen (z. B. zur bevorstehenden Verschärfung des iranischen Apostasiegesetzes) bei den eidgenössischen Behörden vorstellig werden und/oder in geeigneter Form bei den Botschaften der betreffenden Länder intervenieren.
- **Konsultationen, Fachgespräche und Tagungen** mit diversen Partnerinstitutionen und Menschenrechtsorganisationen. Sie bieten die Möglichkeit des breiten

Informationsaustauschs, der gemeinsamen Handlung und der Aufgabenteilung. Der SEK wird einerseits den Austausch mit den Werken und Missionsorganisationen wie HEKS und mission 21 verstärken. Die Ziele orientieren sich am Ausbau von Programmen der zwischenkirchlichen Hilfe, der kirchlichen Solidarität, der Versöhnung und des interreligiösen Dialogs in ihren jeweiligen Portfolios. Andererseits wird der SEK mit Organisationen wie Amnesty International (ai), der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV), der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) und Christian Solidarity International (CSI) das Gespräch suchen. Inhalte beziehen sich dabei auf konkrete Fälle (Tur Abdin/Türkei), die Beobachtung akuter Konfliktsituationen (Mossul/Irak), gegenseitige Beratung und/oder Abstimmung über politische Interventionen (z. B. zur Lage in Ägypten).

- **Verstärkung der ökumenischen Zusammenarbeit**, beispielsweise von koordinierten Aktionen mit der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), dem Reformierten Weltbund (RWB), dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) oder mit anderen kirchlichen Netzwerken. Eine solche Zusammenarbeit bietet die Möglichkeit, einen grossen Empfängerradius zu erreichen und mehr Öffentlichkeitswirksamkeit zu erzielen. Der SEK wird insbesondere den Kontakt zum ÖRK in den Bereichen der interreligiösen Verständigung, der Friedens- und Gerechtigkeitsarbeit und des öffentlichen Zeugnisses intensivieren. Er wird die verschiedenen Gremien des Weltkirchenrates auf ihre Verantwortung hinweisen, mit Entschiedenheit Missstände anzuprangern und bei den Regierungsstellen aktiv zu werden, wie es im Fall Orissa/Indien bereits geschehen ist. Insbesondere wird der SEK eine engere Zusammenarbeit mit der Kommission für internationale Angelegenheiten (Commission of the Churches on International Affairs CCIA) vorantreiben.
- **Besuchsreisen** und Einladungen von Vertretungen einzelner Kirchen. Sie bieten die Möglichkeit, Solidarität direkt und lebendig zu bezeugen und über die Prüfung von Sofortmassnahmen in konkreten Fällen sowie über weiterführende längerfristige Massnahmen der Friedensförderung, des interreligiösen Dialogs und der Rechtshilfe zu sprechen. In diesem Zusammenhang prüft der SEK die Möglichkeit einer Delegationsreise in den Nahen Osten.
- **Sensibilisierung der Öffentlichkeit.** Die kommunikative Vernetzung des SEK mit christlichen Medien in der Schweiz und mit den Partnerbünden (ÖRK, RWB, GEKE) im internationalen Rahmen bietet die Möglichkeit, die Berichterstattung über die Situation bedrohter Christen zu fördern und so eine grössere Aufmerksamkeit und Sensibilisierung des christlichen Publikums zu gewährleisten.

3 Handlungsvorschläge für die Mitgliedkirchen des SEK

Der SEK sieht konkrete Handlungsoptionen für seine Mitgliedkirchen zum Beispiel darin,

- **Solidaritätsbezeugungen** mit Minderheitskirchen durchzuführen, einschliesslich **Besuchen** und **Einladungen** von Mitgliedern aus bedrohten Schwesterkirchen sowie Prüfung von **Spenden** in konkreten Fällen. Jedes Zeichen von Verbundenheit und Bewusstmachung ausserhalb des eigenen schwierigen Kontextes ist für die Menschen in Situationen der Bedrohung eine wichtige Quelle der Kraft und Ermutigung;¹
- die Möglichkeit zu prüfen, in einer zeitlich klar definierten Periode des Kalenderjahrs eine eigens dieser Thematik gewidmete **regelmässige liturgische Aktion** einzurichten und/oder auch dafür vorbereitetes liturgisches Material einzusetzen;
- **dokumentierte Informationen** schnell weiterzuleiten, wenn einer Mitgliedkirche des SEK in anderen Ländern Fälle von Verletzungen der Glaubens- und Religionsfreiheit bekannt werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der SEK entweder selbst bei den Bundesbehörden reagieren oder aber die internationalen Partnerorganisationen zu entsprechenden Reaktionen auffordern kann;
- **Gebetsaufrufe**, wie sie bereits verschiedentlich erfolgt sind, mitzutragen und weiterzuempfehlen (s. Anhang A). Jüngstes Beispiel dafür ist der Brief von DM – échange et mission an die Partnerkirche FJKM (Kirche Jesu Christi in Madagaskar) nach dem Ausscheiden des evangelischen Präsidenten und den damit zusammenhängenden Einschüchterungen gegen leitende Figuren der FJKM;
- die **Projektunterstützung** von Werken und Missionsorganisationen weiterzuführen. Die Werke des SEK – HEKS, BFA – und die Missionsorganisationen mission 21 und DM – échange et mission fördern in verschiedener Weise Versöhnungsprojekte, auch im interreligiösen Bereich, die vermehrt unterstützt werden können. Dieser Bereich ist zurzeit in den Projekt-Portfolios der Werke und Missionsorganisationen noch nicht voll entwickelt. Dazu gehören aber beispielsweise:

¹ Hier sei auf bereits bestehende Aktionen einzelner Mitgliedkirchen hingewiesen: beispielsweise unterstützt die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau in Zusammenarbeit mit der Assyrischen Demokratischen Organisation (ADO) die assyrischen Christen im Nahen Osten, insbesondere im aktuellen Enteignungsversuch des Klosters Mor Gabriel durch die türkische Regierung; die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich klärt zur Zeit ein Engagement zugunsten einer Unterstützung der christlichen Minderheit im Irak ab. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich an bereits laufenden Aktionen anderer Kirchen zu beteiligen, wie dem Engagement für Mossul/Irak und Tur Abdin /Türkei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

HEKS:

Regionalprogramm Mittlerer Osten, Entwicklung von Kompetenzen zugunsten der Friedensförderung, insbesondere das Projekt EAPPI (Nr. 605.306);
<http://www.heks.ch/de/weltweit/mittlerer-osten/>

mission 21:

Projekt «Religion in Freiheit und Würde», insbesondere: Interreligiöse Zusammenarbeit für den Frieden in Indonesien (Nr. 225.1007);

<http://www.mission-21.org/deutsch/files/2251007.pdf>

Integrierte Dorfentwicklung für Gemeinschaften Nordnigerias (Nr. 162.1030);

<http://www.mission-21.org/deutsch/files/1621030-1.pdf>

In Entwicklung sind bei mission 21 zudem folgende Projekte:

- Förderung von Frieden und Verständigung im überwiegend islamischen Nordnigeria
- Gefährdete Menschenrechte und Kultur in West-Papua.

BFA:

BFA verweist auf die Sensibilisierung der Programmverantwortlichen im Norden und Süden für die Rolle des religiösen Faktors in der Entwicklungszusammenarbeit (konfliktsensitiver Ansatz), für welchen BFA Instrumente entwickelt hat.

Anhang

A. Vernetzung – andere Akteure

Von Seiten internationaler christlicher Zusammenschlüsse hat es in jüngster Zeit folgende Reaktionen gegeben:

Der *Ökumenische Rat der Kirchen* (ÖRK) hat in einer Stellungnahme des Exekutivkomitees bereits am 26.9.08 seine Sorge über die Gewalt und Intoleranz gegen christliche Minderheiten in Indien ausgedrückt, an die indische Regierung zum sofortigen Eingreifen appelliert und Kirchenführer zum Dialog mit Vertretern anderer Religionen aufgerufen. Im Oktober wurde Generalsekretär Kobia persönlich beim indischen Regierungschef vorgestellt (s. o.).

<http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/executivecommittee/luebeck-september-2008/26-09-08-statement-on-violence-and-intolerance-in-india.html>

Der *Reformierte Weltbund* (RWB) hat am 12.10.08 seine Besorgnis über die Situation der christlichen Bevölkerung des Irak ausgedrückt und einen Gebetsaufruf für das ganze irakische Volk veröffentlicht.

http://warc.jalb.de/warcajsp/side.jsp?news_id=1624&part_id=0&navi=6

Die *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen im Mittleren Osten* (Fellowship of the Middle East Evangelical Churches FMEEC) lancierte am 6.11.08 einen «Aufruf zum Gebet in Solidarität mit den Christinnen und Christen im Irak», verbunden mit dem Appell, die jeweiligen politischen Entscheidungsträger anzusprechen.

<http://www.leuenberg.net/daten/File/Upload/doc-8666-2.pdf>

Die *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa* (GEKE) hat diesen Aufruf mit Mitteilung vom 7.11.08 unterstützt und die Solidarität und Fürbitte mit Christinnen und Christen aus aller Welt als selbstverständlich bezeichnet. Der Kontakt der GEKE zu den Kirchen des Mittleren Ostens hat sich seit deren Zusammenschluss in der «Amman-Erklärung» (2006) nach dem Vorbild der Leuenberger Konkordie noch verstärkt.

<http://www.leuenberg.net/8666-0-5>

Das *DM – échange et mission* ist in «Actu» 39 vom 17.11.08 dem Aufruf der FMEEC ebenfalls gefolgt und teilt den Start eines Hilfsprogramms von Action chrétienne en Orient (ACO) mit, an dem DM als Programm-Mitglied beteiligt ist.

<http://www.dmr.ch/echange/mission/dmr/actu-2.html>

Die *Union des Églises Protestantes d'Alsace et de Lorraine* (UEPAL) hat am 18.11.08 eine eigene Erklärung veröffentlicht. Darin heisst es, die UEPAL sei tief schockiert und verletzt und verurteile jeden Eingriff in die religiöse Freiheit – egal welcher Zugehörigkeit – scharf. Die Stellungnahme verbindet im Aufruf zum Gebet in Solidarität und Mitgefühl explizit die Religionsfreiheit und die Allgemeinen Menschenrechte.

<http://www.epal.fr/assemblee-union/au-novembre2008/081118-contre-les-violences.pdf>

Die *Evangelische Kirche in Deutschland* (EKD) hat an ihrer Synode vom 5.11.08 einerseits zur Flüchtlingsproblematik an den EU-Aussengrenzen den Rat um Intervention bei der Bundesregierung gebeten, andererseits einen Aufruf zur Fürbitte für verfolgte

Christen vorgeschlagen. Im März 2009 reiste eine Delegation der EKD in die Türkei und besuchte u. a. die tadellos erhaltenen Gebäude des Seminars in Chalki. Der EKD-Ratsvorsitzende Bischof Wolfgang Huber mahnte eine bessere Verwirklichung der Religionsfreiheit an. Der Besuchsbericht steht zur Verfügung.

http://www.ekd.de/synode2008/beschluesse/beschluss_fluechtlinge_eu_aussengrenzen.html

http://www.ekd.de/aktuell/edi_2009_03_16_rat_tuerkei.html

Die *Kommission der Kirchen für Migranten in Europa* (CCME) hat am

27.11.08 die Entscheidung der EU begrüsst, besonders gefährdete Flüchtlinge aus dem Irak aufzunehmen, wozu auch religiös Verfolgte gehörten. Die CCME weist daraufhin, dass die bezifferte Anzahl von 10 000 aufzunehmenden Flüchtlingen durch reguläre Aufnahmeprogramme der EU noch erhöht werden könne.

<http://www.ccme.be/secretary/NEWS/Refugee%20Resettlement%20>

[Iraqi.pdf](http://www.ccme.be/secretary/NEWS/Refugee%20Resettlement%20Iraqi.pdf)

Die *Konferenz Europäischer Kirchen* (KEK) engagiert sich in der Türkei für den Respekt der Religionsfreiheit und gegen die Enteignung des Klosters Mor Gabriel (s. o.). Die KEK äusserte sich am 19.12.08 «sehr besorgt» und appelliert an die politischen Verantwortlichen, sich mit allen Mitteln für den Fortbestand des Klosters einzusetzen.

http://www.cec-kek.org/german_site/content/pr-cq0871g.shtml

B. Weiterführende Quellen und Informationen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Paris 10. Dezember 1948; <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>
Der erwähnte Artikel 18 der Erklärung lautet wörtlich:
«Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.»
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), New York 16. Dezember 1966 (auch UNO-Pakt II oder UN-Zivilpakt genannt); <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.103.2.de.pdf>
Der erwähnte Artikel 18 des Pakts lautet wörtlich:
«(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.»

Nichtregierungsorganisationen

- *Institute on Religion and Public Policy*, internationale interreligiöse Non-Profit-Organisation für die Respektierung der Religionsfreiheit; <http://religionandpolicy.org>
- *International Coalition for Religious Freedom (ICRF)*, Non-Profit-Organisation zur Verteidigung der Religionsfreiheit für alle Menschen; <http://www.religiousfreedom.com/>
- *Reporters sans Frontières*, Jahresbericht und Weltindex, der an seinen «Spitzenpositionen» mit Statistiken zur Religionsfreiheit übereinstimmt; <http://www.rsf.org/>

Offizielle Quellen

- *U.S. State Department*, Country reports, ausführliche Jahresberichte über den Stand der Religionsfreiheit weltweit zuhanden des U.S. Kongresses; <http://www.state.gov/g/drl/irf/rpt/>
Zusammenfassung des Jahresberichts 2008; <http://2001-2009.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108351.htm>

- Der Menschenrechtsbericht der EU 2008 spricht auch die Frage der Religionsfreiheit an. Das europäische Parlament hat daraus eine Antwort verfasst und eine Resolution zur Auswertung der Menschenrechtssituation in der EU selbst verabschiedet.
http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/08/st14/st14146-re02_en08.pdf
http://www.europarl.europa.eu/meet-docs/2004_2009/documents/pr/759/759005/759005en.pdf
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2009-0019+0+DOC+XML+V0//EN&language=EN>
- Der Europarat (Venedig Kommission) hat einen Bericht zum Verhältnis zwischen Religionsfreiheit und Pressefreiheit angenommen; [http://www.venice.coe.int/docs/2008/CDL-AD\(2008\)026-e.pdf](http://www.venice.coe.int/docs/2008/CDL-AD(2008)026-e.pdf)
- Kontextthemen zu allen Ländern sind mit zweiwöchiger Aktualisierung abrufbar im Worldfactbook auf der CIA-Homepage; <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/>

Kirchliche/christliche Quellen

- Kirche in Not, Weltweites Hilfswerk päpstlichen Rechts; <http://kirche-in-not.org/index.html>
- Open Doors, Index der Länder mit grösster Diskriminierungsrate; <http://www.opendoors.ch/>
- Die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten veröffentlicht auf ihrer englischen Website einen umfangreichen Bericht, Religious Freedom World Report, der zwar besonderes Augenmerk auf die Situation der eigenen Mitglieder richtet, aber in der statistischen Erfassung mit der Tendenz der anderen hier erwähnten Berichte übereinstimmt; <http://parl.gc.adventist.org/>
- Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, «Märtyrer 2007: Das Jahrbuch zur Christenverfolgung heute»; <http://www.igfm.de/Christenverfolgung-Jederzehnte-Christ-aus-Glaubensgruenden-dis.991.0.html>

Sonstiges

- NZZ-Artikel, Mai 2008; Plädoyer für die Anerkennung von Religionsflüchtlingen und für eine erweiterte Religionsfreiheit; http://www.nzz.ch/nachrichten/kultur/aktuell/verfolgte_christen_1.727504.html
- Interpellation vom Nationalrat Heiner Studer 2000 zum Thema und die entsprechende ausführliche Antwort des Bundesrates; <http://www.bk.admin.ch/dokumentation/00492/00495/index.html>
- Jahrbuch Menschenrechte 2009: Schwerpunkt: Religionsfreiheit; Hg.: Heiner Bielefeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm, Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach, Hannes Tretter; Böhlau Verlag Wien - Köln - Weimar, 2009. Im August 2009